

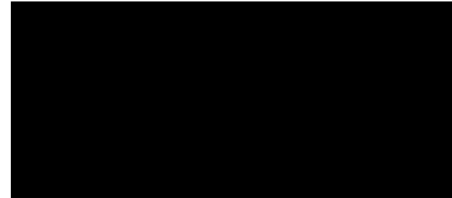


**EUROPÄISCHE KOMMISSION**  
GENERALDIREKTION KOMMUNIKATION

Ressourcen  
Rechtsberatung, Sicherheit und Dokumentenmanagement

Brüssel,  
COMM.D2/MFC


*Per Einschreiben mit Rückschein*



*Vorab per E-mail:*

 [@fragdenstaat.de](mailto:fragdenstaat.de)

**Betreff: Ihr Antrag auf Dokumentenzugang – Az. GestDem Nr.2021/4667**

Sehr geehrte(r) 

Wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 22/07/2021; darin stellen Sie einen Antrag auf Dokumentenzugang, der am 22/07/2021 unter der eingangs genannten Referenznummer registriert wurde.

Sie beantragen Zugang zu „- die Presseantwort an Hanno Böck/Golem.de/die Golem Media GmbH der EU-Kommission bzgl. der Geheimhaltung von EFAS Benachrichtigungen; - die gesamte Kommunikation zu dieser Presseanfrage.“

Zu ihrem Antrag haben wir die folgenden Dokumente ermittelt:

- Austausch von E-Mails zwischen dem Sprecherdienst der Europäischen Kommission und Golem.de vom 20. Juli 2021 (nur in englischer Sprache verfügbar)
- Austausch von E-Mails zwischen dem Sprecherdienst der Europäischen Kommission und Golem.de vom 22. Juli 2021 (nur in englischer Sprache verfügbar).

Teile der angeforderten Dokumente stammen von einem Dritten. Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission haben wir den Dritten konsultiert, um zu beurteilen, ob eine der Ausnahmeregelungen der Absätze 1 oder 2 anwendbar ist.

Die oben genannten Dokumente dürfen aufgrund der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr.1049/2001 festgelegten Ausnahme zum Schutz der Privatsphäre

und der Integrität des Einzelnen nicht vollständig offengelegt werden, weil sie die nachstehenden personenbezogenen Daten enthalten:

- die Namen/das Initial und die Kontaktinformationen von Kommissionsbediensteten, die nicht dem gehobenen Management angehören,
- Namen und Kontaktinformationen von anderen natürlichen Personen.

Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Datenschutzverordnung dürfen diese personenbezogene Daten nicht übermittelt werden, es sei denn, Sie weisen nach, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist, und es gibt keinen Grund für die Annahme, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten. In Ihrem Antrag haben Sie kein spezifisches Interesse am Zugang zu diesen personenbezogenen Daten bekundet und keine Argumente vorgebracht, um zu belegen, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist.

Daher stelle ich fest, dass nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 kein Zugang zu den in den angeforderten Dokumenten enthaltenen personenbezogenen Daten gewährt werden kann, da nicht nachgewiesen wurde, dass der Zugang für einen im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist, und es keinen Grund zu der Annahme gibt, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Personen durch die Offenlegung der betreffenden personenbezogenen Daten nicht beeinträchtigt würden.

Sollten Sie mit dieser Feststellung nicht einverstanden sein, können Sie nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 einen Zweit Antrag stellen, in dem Sie die Kommission um eine Überprüfung ihres Standpunkts ersuchen.

Der Zweit Antrag ist binnen 15 Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens an das Generalsekretariat der Kommission zu richten:

Europäische Kommission  
Generalsekretariat  
Transparenz, Dokumentenmanagement & Zugang zu Dokumenten (SG.C.1)  
BERL 7/076  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

oder per E-Mail an [sg-acc-doc@ec.europa.eu](mailto:sg-acc-doc@ec.europa.eu)

Mit freundlichen Grüßen



Referatsleiter

- Anlagen: 2